

V&S-Interview zur Haftung bei der Vermögensberatung

Steuerberater müssen zusätzliche Risiken besonders versichern

Steuerberater stehen angesichts des Wettbewerbsdrucks immer häufiger vor der Notwendigkeit, sich nach neuen Beratungsfeldern umzusehen. Damit stellt sich auch die Frage nach der beruflich vorgeschriebenen Abdeckung von Haftungsrisiken im Schadensfall. V&S sprach mit Ass. jur. Hans-Jürgen Rütter, Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen, um die Besonderheiten der Schadensabdeckung im Bereich der Vermögensberatung, die als Honorarberatung anfällt, auszuloten und abzugrenzen. (Red.)



Ass. jur. Hans-Jürgen Rütter, von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Frechen,

www.vonlauffundbolz.de

V&S: Welche Beratungsrisiken sind üblicherweise im Rahmen der Vermögensschadenshaftpflicht bei Steuerberatern abgedeckt?

vLuB., H. Rütter: Die Abdeckung solcher Risiken gilt für die klassischen Tätigkeiten, die Steuerberater ausüben, von der Buchführung bis zur Vertretung von Mandanten in Steuerstraf- und Bußgeldsachen.

V&S: Inwieweit bestehen im Rahmen einer zusätzlichen Steuergestaltungsberatung besondere Risiken?

vLuB., H. Rütter: Die Steuergestaltungsberatung spielt vor allem bei der Wahl der steuerlich günstigsten Unternehmensform, -nachfolge, -übertragung, -umstrukturierung oder -umwandlung, bei der Ausübung von Wahlrechten in der Handels- und Steuerbilanz und bei Investitionsentscheidungen eine wichtige Rolle. Die Gestaltungsberatung ist erfahrungsgemäß mit enormen Haftungsrisiken verbunden.

Man denke nur an eine nicht gewollte Steuerverstrickung oder die versehentliche Aufdeckung von stillen Reserven.

Hinzu kommt, dass sich bei der Gestaltungsberatung im Einzelfall Abgren-

zungsprobleme zu einer unerlaubten Rechtsberatung ergeben können.

V&S: Wie sieht das bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit der Steuerberatung aus?

vLuB., H. Rütter: Eine Anlageberatung beziehungsweise -empfehlung, also die gutachterliche Darstellung von Handlungsalternativen, ist berufsrechtlich zulässig und damit versichert, wenn sie in einem engen inneren Zusammenhang mit einer steuerlichen Beratung steht. Ein enger innerer Zusammenhang mit einer steuerberatenden Tätigkeit ist beispielsweise dann zu bejahen, wenn ein Steuerberater aus Anlass eines Erbfalls mit der steuerlichen Beratung beauftragt wird. Erfährt er in diesem Zusammenhang, dass der Mandant über einen größeren Geldbetrag verfügt, darf er ausnahmsweise zu einer bestimmten Vermögensanlage raten.

V&S: Wo sind da die Grenzen?

vLuB., H. Rütter: Die gedeckte Anlageberatung im Zusammenhang mit einer Steuerberatung ist von der isolierten Anlageberatung beziehungsweise Anlageempfehlung abzugrenzen. Diese ist ausschließlich gewinnorientiert und damit eine berufs fremde gewerbliche Tätigkeit, auf die sich der Versicherungs-

schutz nicht bezieht. Zu beachten ist, dass es nach Auffassung des BGH bei der Frage der Gewerblichkeit nicht darauf ankommt, ob der Steuerberater im eigenen oder im fremden Interesse handelt. Kein Versicherungsschutz besteht für die über eine Steuerberatung hinausgehende Empfehlung von Geschäften.

V&S: Darf der Steuerberater statt eines Honorars auch eine Provision verlangen?

vLuB., H. Rütter: Soweit der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für die Vermittlung von Kapitalanlagen et cetera eine Provision erhält, besteht für die vorausgegangene Anlageberatung selbst dann, wenn sie im engen Zusammenhang mit einer Steuerberatung erfolgte, wegen des Vorliegens einer berufs fremden gewerblichen Tätigkeit, kein Versicherungsschutz. Eine berufs fremde Gewerblichkeit ist in diesen Fällen nach Auffassung des BGH selbst dann zu bejahen, wenn auf Seiten des Berufsangehörigen die Bereitschaft besteht, sich im Falle der Kollision berufstreu zu verhalten.

V&S: Fällt die Vermögensberatung unter die Tätigkeiten, bei denen es sich um die „Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten“ handelt?

vLuB., H. Rütter: Zur Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind berufsrechtlich sowohl der Steuerberater als auch der Wirtschaftsprüfer befugt. Die Mitversicherung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß Paragraph 67 StBerG.

Die dort vorgegebenen Risikobeschreibungen skizzieren beispielhaft – nicht abschließend – die Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

Mitversichert sind danach unter anderem die wirtschaftliche Beratung – Aufzeigen von Handlungsalternativen – bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung von Unternehmen, bei der Gründung und Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen, bei der Finanzierung von Projekten, bei der Unternehmensberatung und bei der Ein-

richtung von EDV-Anlagen und der Entwicklung von Software.

V&S: Was ist mit der Beratung in Fragen der privaten Vermögensplanung?

vLuB., H. Rütter: Fraglich ist, ob Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Blick auf das Verbot einer gewerblichen Tätigkeit gemäß Paragraf 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG beziehungsweise Paragraf 43 a Abs. 3 Nr. 1 Wirtschaftsprüfer Ordnung (WPO) auch eine private Vermögensplanung, also eine Vermögensanalyse beziehungsweise Vermögensbewertung, die in aller Regel mit einer konkreten Anlageberatung oder Anlageempfehlung verbunden ist, vornehmen dürfen und ob hierfür entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß Paragraf 67 StBerG in Verbindung mit Paragraf 51 Abs. 1 DVStB beziehungsweise Paragraf 54 WPO in Verbindung mit Paragraf 1 Abs. 1 Wirtschaftsprüfer Berufsordnung Haftpflicht Vermögen (WPBHV) Versicherungsschutz besteht.

V&S: Heißt das, dass dieser Bereich versicherungstechnisch aus der Sicht des financial planning oder private risk management – etwa wie es von Banken durchgeführt wird – besonders zu versichern ist?

vLuB., H. Rütter: Ja, denn Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind Organe der Steuerrechtspflege. Sie sind anders tätig als beispielsweise Banken und Versicherer, die im Bereich des financial planning beziehungsweise private risk management aufgestellt sind. Sie üben einen freien Beruf und kein Gewerbe

aus. Nach Auffassung des BGH ist eine Anlageberatung durch einen Steuerberater nur zulässig, wenn sie in einem engen inneren Zusammenhang mit einer steuerlichen Beratung steht – wie eingangs erwähnt.

V&S: Was heißt das konkret für Berater, die neu in die Vermögensberatung einsteigen?

vLuB., H. Rütter: Zur Vermeidung von Streitigkeiten im Schadensfall sollte der Steuerberater beziehungsweise Wirtschaftsprüfer, der im Bereich private Vermögensplanung tätig werden will, frühzeitig Kontakt zu seiner Berufshaftpflichtversicherung aufnehmen.

V&S: Abschließend die Frage nach der Tätigkeit als „treuhänderischer Verwalter von Vermögen“?

vLuB., H. Rütter: Sowohl Steuerberater als auch Wirtschaftsprüfer dürfen aufgrund von Paragraf 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG beziehungsweise Paragraf 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO eine treuhänderische Tätigkeit beziehungsweise Verwaltung übernehmen. Eine Treuhandstätigkeit kann gesetzlich oder rechtsgeschäftlich begründet sein. Im Rahmen der Risikobeschreibung der Steuerberater erfolgt die Einbeziehung der rechtsgeschäftlich begründeten Treuhandstätigkeiten über Teil B II 6 Besondere Bedingungen und Risikobescheinigung – Steuerberater (BBR-S). Danach erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder. Bei den Wirtschaftsprüfern ergibt sich die Mitversicherung der rechtsgeschäft-

lich begründeten Treuhandstätigkeiten aus Teil B I 4 Besondere Bedingungen und Risikobescheinigung – Wirtschaftsprüfer (BBR-W). Hier heißt es, der Versicherungsschutz umfasst die treuhänderische Verwaltung, zum Beispiel die Tätigkeit als rechtsgeschäftlicher Treuhänder. Die Mitversicherung der gesetzlichen Treuhandstätigkeiten erfolgt über Teil B III BBR-S beziehungsweise Teil B II BBR-W.

Eine vom Versicherungsschutz umfasste aufsichtsführende beziehungsweise bloß verwaltende Treuhandstätigkeit auf vertraglicher Grundlage kann nur bejaht werden, wenn es ausschließlich um die kontrollierende beziehungsweise beratende Wahrnehmung fremder wirtschaftlicher Interessen geht. Dem Steuerberater beziehungsweise Wirtschaftsprüfer darf aufgrund des Treuhandvertrages kein Entscheidungsspielraum eingeräumt sein.

Beispiel: Eine Steuerberatungsgesellschaft darf im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz als Treuhandkommanditist die Mittelverwendung kontrollieren. Alle übrigen Rechte werden von den Treugebern wahrgenommen.

V&S: Zusatzfrage – gibt es Angaben zur Bewertung der Risiken aus der bisherigen Versicherungspraxis?

vLuB., H. Rütter: Hierzu lässt sich im Einzelfall keine verbindliche Aussage treffen. Je nach den Gegebenheiten bemühen wir uns im Einzelfall um auf den potenziellen Versicherungsinteressenten zugeschnittene Einzellösungen. **V&S**

Rechtsanwälte und Steuerberater als Vermögensverwalter

Die Vermögensverwaltung ist nicht das Geschäft, das Rechtsanwälte und Steuerberater in ihrer Ausbildung lernen. Andererseits sind es typische Aufgaben von Rechtsanwälten und Steuerberatern, wenn sie als Insolvenzverwalter oder als Testamentsvollstrecker oder als Treuhänder über Vermögen verfügen. Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater eine derartige Rolle übernehmen, kommt es darauf an, ob sie sich die Kompetenz der Vermögensverwaltung ansonsten angeeignet haben, beispielsweise im Rahmen einer Bankausbildung oder im Training „on the job“. Rechtsanwälte und Steuerberater sollten jedenfalls keine Tätigkeiten ausüben, in denen sie nicht kompetent sind. Das heißt aber nicht, dass sie nicht als Vermögensverwalter tätig sein dürfen, wenn sie diese Kompetenz haben.

Sollten sie die Rolle eines Testamentsvollstreckers oder eines Treuhänders zur Verwaltung von Vermögen übernehmen ohne die Kompetenz zu haben, so müssen sie eng mit entsprechenden Spezialisten zusammenarbeiten, die dann das notwendige Know-how für den Bereich der optimalen Vermögensverwaltung mitbringen. Rechtsanwälte und Steuerberater sollten vor Übernahme dieser Aufgabe daran denken, dass sie auch für diese Aufgabe richtig versichert sind. Daneben ist gegebenenfalls darauf zu achten, dass mit der Tätigkeit der Beginn eines Gewerbebetriebes verbunden sein kann. Dies kann entsprechende steuerliche Auswirkungen haben.

Prof. Dr. Wilhelm Haarmann